

**Satzung**  
**über die Benutzung und Unterhaltung**  
**der städtischen Feld- und Waldwege**  
**(Feldwegesatzung)**  
**der Stadt Schwarzenborn**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i. d. F. vom 11.12.2020 (GVBl I S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn am 02.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Schwarzenborn stehende Wegenetz aller Gemarkungen mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

**§ 2**  
**Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. die Wegeparzelle;
2. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Bankette und Wegraine;
3. der Luftraum über dem Wegekörper;
4. der Bewuchs;
5. die Beschilderung;
6. die Grenzsteine.

**§ 3**  
**Bereitstellung**

Die Stadt Schwarzenborn gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

## § 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben und Wohnhäusern. Feldwege bilden zudem lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem und haben große Bedeutung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Feldflur. Im Übrigen ist die Benutzung der Wege zum Zweck der Erholung als Fuß- und Radweg erlaubt, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken in den Gemarkungen Schwarzenborn und Grebenhagen sind selbst fahrende land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Achslast von maximal 10 t und einem Gesamtgewicht von maximal 40 t auf den Feldwegen im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen.
- (3) Grundsätzlich sind Feldwege, gleich ob befestigt oder unbefestigt, in ihrem Bestand zu erhalten. Sofern Feldwege ohne Genehmigung des Eigentümers umgenutzt worden sind, sind diese auf Grund der Bestimmungen dieser Satzung durch den Verursacher wiederherzustellen. Auch Feldwege, die aktuell nicht mehr als Zuwegungen zu Grundstücken gebraucht werden, dürfen nicht ohne Weiteres (siehe § 11) verpachtet oder verkauft werden, sondern müssen im Sinne des Naturschutzes zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) als Graswege erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Sofern Landwirte durch Zusammenlegung von Schlägen ihre Bewirtschaftungseinheiten vergrößern wollen und davon gemeindeeigene Wege betroffen sind, kann in Absprache mit dem Eigentümer, der Unteren Naturschutzbehörde, der Jagdgenossenschaft und den Jagdpächtern bis auf Weiteres mit den Bewirtschaftern vereinbart werden, dass sie Flächen in mindestens gleicher Größe an geeigneten Stellen als Ausgleich für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung stellen. Darüber müssen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.
- (4) Die Benutzung der Wege zu anderen als in Absatz 1 oder 5 genannten Zwecken oder mit anderen als in Absatz 2 genannten Fahrzeugen (insbesondere LKW) ist nur nach Genehmigung durch den Magistrat zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

- (5) Das Wegenetz kann durch die Jagdausübungsberechtigten in Ausübung ihres Jagdrechts benutzt werden.

## **§ 5**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden.
- (2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (3) Die Benutzungsbeschränkung ist durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## **§ 6**

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

- (1) Es ist unzulässig:
- a. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann. Hiervon kann in Absprache mit der Stadt Schwarzenborn abgewichen werden, wenn die Beschädigung unvermeidbar und die Behebung der Schäden gesichert ist;
  - b. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt oder verändert werden;
  - c. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör nach § 2 zu beschädigen oder zu verändern oder deren Randstreifen (Bankette) abzugraben;
  - d. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
  - e. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen längerfristig abzustellen;
  - f. jegliche Materialien auf den Wegen und Felddrainen abzulagern;
  - g. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper oder dessen Bewuchs beschädigt werden kann;

- h. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Anhäufen oder Ablagern von Erde, Unrat, Grünschnitt etc. an den Banketten und in den Gräben (oder Vorflutern, Rohrleitungen, Rinnsteine) sowie durch deren Zupflügen;
  - i. auf den Wegen Holz (außer im unumgänglichen Umfang im Rahmen des ordnungsgemäßen Forstbetriebs) oder andere Gegenstände zu schleifen;
  - j. auf geteerten Wegen Holz, Pflanzenreste, Reisig oder sonstige Abfälle zu verbrennen; auf den übrigen Wegen ist das Verbrennen nur gestattet, wenn andere Wegebenutzer nicht mehr als zumutbar behindert werden. Das Verbrennen muss bei der Stadtverwaltung frühzeitig gemeldet werden (übliche Vorgehensweise).  
Verbrennungsrückstände sind unverzüglich zu entfernen;
  - k. auf den Wegen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h zu fahren.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer müssen Schäden an Wegen und deren Bestandteilen nach § 2 dem Magistrat unverzüglich mitteilen
- (2) Wer einen Weg über die Maßen verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt Schwarzenborn nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers ohne besondere Abmahnung beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Wer einen Weg oder einen seiner Bestandteile nach § 2 beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Behebung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Behebung des Schadens überlassen.
- (4) Dazu gehört auch die erneute Vermessung durch entsprechende Sachverständige, wenn Grenzsteine durch die Bewirtschaftung angrenzender Flächen beschädigt, entfernt oder versetzt wurden.

## **§ 8**

### **Pflichten der Angrenzer**

- (1) Eigentümer und Pächter der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher und Bäume, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern bzw. Pächtern dieses Grundstücks umgehend zu beseitigen.
- (2) Bei öffentlichen Bau-, Unterhaltungs- oder Reinigungsarbeiten an Wegen haben die jeweiligen Angrenzer den üblichen Überwurf von Erde im Bankettbereich zu dulden.
- (3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu dem Weg mit Einzäunungen ist nur unter Einhaltung eines 0,5 m breiten Abstandes gestattet.
- (4) Im Übrigen bewendet es sich bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweiligen aktuellen Fassung.
- (5) Das Bearbeiten oder Umpflügen der Wegebankette ist verboten, die gesamte Wegeparzelle ist bei der Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auszusparen. Das zur Bewirtschaftung von Kulturen erforderliche Wenden von Maschinen und Geräten darf nicht auf dem Weg erfolgen.
- (6) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Antragsteller zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt;
  - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet;
  - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt;
  - d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.

- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBL I, S. 602) in der derzeit gültigen Fassung finden Anwendung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis zu 5.000,00 € geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind der Magistrat der Stadt Schwarzenborn oder der Bürgermeister als Ordnungsbehörde (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG).
- (4) Die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt unabhängig von Forderungen nach Schadenersatz im Sinne des § 7.

## **§ 10 Zwangsmittel**

- (1) Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151) in der derzeit gültigen Fassung.

## **§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

- (1) Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Diese Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungsücke offenbar wird.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) vom 27.06.1983 sowie die dazugehörige Satzung über die Feldwegebeiträge und die Gebührensatzung treten damit außer Kraft.

Schwarzenborn, den 22.03.2023

Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn



Liebermann

Bürgermeister



Scheindl

Erster Stadtrat